



**Arbeitsgenehmigungsrechtliche  
Informationsstelle**  
Ansprechpartnerin Dr. Barbara Weiser  
Telefon 0541 341-448  
Telefax 0541 341-491  
bweiser@caritas-os.de

Johannisstr. 91, 49074 Osnabrück  
Haus der Sozialen Dienste  
Telefon-Zentrale 0541 341-0  
Telefax 0541 341-984  
Stadt-und-LK@caritas-os.de  
www.caritas-os.de

01.02.2010

## **Kurze Übersicht über den Zugang von AusländerInnen im Asylbewerberleistungs- bezug zu den Förderinstrumenten zur Arbeitsmarktintegration nach SGB III<sup>1</sup>**

Stand: 01.02.2010

### **Vorbemerkung:**

AusländerInnen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten (AsylbIG), sind von den Förderinstrumenten des SGB II zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ausgeschlossen (s. §§ 7 Abs. 1, S. 2, Nr. 3; 16 ff SGB II). Aber auch das SGB III gewährt Leistungen zur Unterstützung bei der Aufnahme einer Arbeit, einer betrieblichen Berufsausbildung, einer Qualifizierungsmaßnahme und bei der Nachholung des Hauptschulabschlusses. Im Folgenden wird untersucht, auf welche Leistungen nach SGB III Ausländer\* im Asylbewerberleistungsbezug einen Rechtsanspruch haben bzw. ob ihnen die Agentur für Arbeit im Rahmen einer Ermessensentscheidung einen Zugang hierzu einräumen kann.

Leistungen nach dem AsylbIG erhalten im Wesentlichen Ausländer mit einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis, etwa nach §§ 25 Abs. 4, S. 1, 4a und 5 AufenthG, vgl. § 1 Abs. 1 AsylbIG<sup>2</sup>.

Das SGB III schließt nur an wenigen Stellen Personen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus von bestimmten Leistungen aus (§ 63 SGB III etwa bei der Berufsausbildungsbeihilfe, § 245 Abs. 2 SGB III bei förderungsbedürftigen Jugendlichen). Damit stehen die anderen im SGB III enthaltenen Förderinstrumente grundsätzlich auch Personen im Asylbewerberleistungsbezug offen. Die aufenthaltsrechtliche Situation darf daher m.E. lediglich dann berücksichtigt werden, wenn die Leistungsgewährung aufgrund einer Ermessensentscheidung erfolgt.

<sup>1</sup> Die Erstellung dieser Übersicht erfolgte mit finanzieller Unterstützung der EU und des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Die darin zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen geben nicht die offizielle Rechtsauffassung der EU oder der Bundesregierung wieder.

<sup>2</sup> Da zur Zielgruppe des ESF-Bundesprogramms Ausländer mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung nur dann gehören, wenn sie sich seit einem Jahr in Deutschland aufhalten - im 1. Jahr nach der Einreise besteht ein absolutes Arbeitsverbot, § 10, S. 1 BeschVerfV, § 61 Abs.1, S. 2 AsylVfG - wird im Folgenden nur auf diese Gruppe eingegangen.

# 1. AusländerInnen mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung

## 1.1 Zugang zu Arbeit

- Beratung (Berufsberatung, ggf. Eignungsfeststellung, Berufsorientierung), §§ 29 ff SGB III, Anspruch
- Vermittlung, §§ 35 ff SGB III (Potentialanalyse, Eingliederungsvereinbarung), Anspruch<sup>3</sup>
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III, (Bewerbungskosten, Dolmetscher- und Übersetzungskosten, Reisekosten, Ausrüstungsbeihilfe etc.<sup>4</sup>), Ermessen
- Eingliederungszuschuss (Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber) für jüngere Arbeitnehmer, § 421p SGB III, für ältere Arbeitnehmer (ab 50 Jahre), § 421f SGB III, Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421o SGB III, jeweils wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind, Ermessen.

## 1.2 Zugang zu Ausbildung

### 1.2.1 Zugang zu Förderinstrumenten

- Beratung, §§ 29 ff SGB III  
Anspruch
- Vermittlung, §§ 35 ff SGB III  
Anspruch
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III  
Ermessen
- Ausbildungsbonus, § 421r SGB III  
Zuschuss für Arbeitgeber für die zusätzliche betriebliche Ausbildung (besonders) förderungsbedürftiger Auszubildender, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind, Anspruch/Ermessen.
- Ausbildungsbegleitende Hilfen, § 241 SGB III  
Maßnahmen für förderungsbedürftige Jugendliche etwa zur Unterstützung einer betrieblichen Berufsausbildung, z.B. zum Abbau von Sprachdefiziten.  
Zugang besteht, wenn sich der Ausländer oder seine Eltern eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, §§ 245 Abs. 2, 63 Abs. 3 SGB III, Ermessen.
- Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE), § 242 SGB III  
Dabei handelt es sich um eine Ausbildungsform für förderungsbedürftige Jugendliche. Sie findet bei Bildungsträgern - etwa bei den Handwerkskammern - statt und wird durch betriebliche Phasen ergänzt.  
Zugang besteht, wenn sich der Ausländer oder seine Eltern eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, §§ 245 Abs. 2, 63 Abs. 3 SGB III, Ermessen.

### 1.2.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

#### 1.2.2.1 bei Ausländern mit Duldung

- Berufsausbildungsbeihilfe,

<sup>3</sup> Ausführlich hierzu Weiser „Ist die Agentur für Arbeit verpflichtet, Ausländern mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung die Vermittlung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen anzubieten? [www.dicvosnabrueck.caritas.de/51270.html](http://www.dicvosnabrueck.caritas.de/51270.html)

<sup>4</sup> Zu den Einzelheiten vgl. ppt ESF-Projekt NetwIn/Partner MaßArbeit kAöR, Rainer Bußmann, Vermittlungsansätze und Kooperationen

- wenn sich der Ausländer seit vier Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhält, § 63 Abs. 2a SGB III, oder
- wenn sich der Ausländer oder seine Eltern eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, § 63 Abs. 3 SGB III.
- Ansonsten erhalten Ausländer, die Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII beziehen, außer in Härtefällen weder Berufsausbildungsbeihilfe noch Sozialhilfe, da eine betriebliche Berufsausbildung dem Grunde nach förderfähig ist, § 22 Abs. 1 SGB XII.
- Ausländer, die Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG beziehen, erhalten weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG<sup>5</sup>.

### 1.2.2.2 bei Ausländern mit Aufenthaltsgestattung

- Berufsausbildungsbeihilfe, wenn sich der Ausländer oder seine Eltern eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig waren, § 63 Abs. 3 SGB III.
- Ansonsten erhalten Ausländer, die Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII beziehen, außer in Härtefällen weder Berufsausbildungsbeihilfe noch Sozialhilfe, da eine betriebliche Berufsausbildung dem Grunde nach förderfähig ist, § 22 Abs. 1 SGB XII.
- Ausländer, die Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG beziehen, erhalten weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG<sup>6</sup>.

## 1.3 Zugang zu Qualifizierung

### 1.3.1 Zugang zu Förderinstrumenten

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung<sup>7</sup>, § 46 SGB III  
Ermessen
- Berufliche Weiterbildung<sup>8</sup>, § 77 SGB III  
Ermessen
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, § 61 SGB III  
Zur Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung oder zum Zwecke der beruflichen Eingliederung.  
Zugang besteht, wenn sich der Ausländer oder seine Eltern eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, § 63 Abs. 3 SGB III,  
Ermessen.
- Einstiegsqualifizierung, § 235b SGB III  
Dabei handelt es sich um ein Ausbildung vorbereitendes Praktikum von einer Dauer von 6 bis 12 Monaten, das mit einem Zertifikat abschließt und teilweise (bis zu 6 Monaten) auf die Ausbildungszeit angerechnet werden kann, für das der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Vergütung erhalten kann<sup>9</sup>,  
Ermessen.

<sup>5</sup> So jedenfalls OVG Münster, Beschluss v. 15.06.2001, Az. 12 B 797/00 zum Leistungsbezug neben des Studiums: Das Fehlen einer den §§ 22 SGB XII, § 7 Abs. 5 SGB II entsprechenden Regelung berechtigt nicht zu einer analogen Anwendung des SGB XII, da der Gesetzgeber Anspruchsausschlüsse oder -einschränkungen, die er für notwendig erachtet hat, jeweils gesondert im AsylbLG geregelt habe.

<sup>6</sup> Vgl. Fn. 5

<sup>7</sup> Vgl. Fn. 4

<sup>8</sup> Vgl. Fn. 4

<sup>9</sup> In den Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit, Nr. 235b.45; Stand: 08/2009 wird unter dem Stichwort: „Förderung von Ausländern“ lediglich darauf verwiesen, dass es sich bei der Einstiegsqualifizierung um eine zustimmungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Zuwanderungsgesetzes handelt.

- Sozialpädagogische Begleitung, § 243 Abs. 1 SGB III  
Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung förderungsbedürftiger Jugendlicher während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz. Zugang besteht, wenn sich der Ausländer oder seine Eltern eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, §§ 245 Abs. 2, 63 Abs. 3 SGB III, Ermessen.

### **1.3.2 Finanzierung des Lebensunterhalts**

- Leistungen nach AsylbLG

## **1.4 Zugang zu Bildung**

### **1.4.1 Zugang zu Förderinstrumenten**

- Vorbereitung auf Hauptschulabschluss im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, § 61a SGB III, Zugang besteht, wenn sich der Ausländer oder seine Eltern eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, § 63 Abs. 3 SGB III, Anspruch.

### **1.4.2 Finanzierung des Lebensunterhalts**

- Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, §§ 61a; 63 Abs. 3 SGB III.

## **2. AusländerInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis**

### **2.1 Zugang zu Arbeit**

- Beratung, §§ 29 ff SGB III  
Anspruch
- Vermittlung, §§ 35 ff SGB III  
Anspruch
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III  
Ermessen.
- Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421p SGB III, für ältere Arbeitnehmer (ab 50 Jahre), § 421f SGB, Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421o SGB III, jeweils wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind, Ermessen

### **2.2 Zugang zu Ausbildung**

#### **2.2.1 Zugang zu Förderinstrumenten**

- Beratung, §§ 29 ff SGB III  
Anspruch
- Vermittlung, §§ 35 ff SGB III  
Anspruch
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III  
Ermessen
- Ausbildungsbonus, § 421r SGB III  
Zuschuss für Arbeitgeber für die zusätzliche betriebliche Ausbildung (besonders)

förderungsbedürftiger Auszubildender, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Anspruch/Ermessen.

- **Ausbildungsbegleitende Hilfen, § 241 SGB III**  
Maßnahmen für förderungsbedürftige Jugendliche etwa zur Unterstützung einer betrieblichen Berufsausbildung, z.B. zum Abbau von Sprachdefiziten.  
Zugang haben Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben, §§ 245 Abs. 2, 63 Abs. 2, 3 SGB III, Ermessen.
- **Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE), § 242 SGB III**  
Dabei handelt es sich um eine Ausbildungsform für förderungsbedürftige Jugendliche. Sie findet bei Bildungsträgern - etwa bei den Handwerkskammern - statt und wird durch betriebliche Phasen ergänzt.  
Zugang haben Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben, §§ 245 Abs. 2, 63 Abs. 2, 3 SGB III, Ermessen.

## **2.2.2 Finanzierung des Lebensunterhalts**

- Berufsausbildungsbeihilfe, wobei das Bestehen eines Anspruch von der Art der Aufenthaltserlaubnis und von bestimmten Voraufenthaltszeiten abhängt, § 63 Abs. 2 SGB III.
- Unabhängig vom Aufenthaltstitel besteht ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, wenn sich der Ausländer oder seine Eltern eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, § 63 Abs. 3 SGB III.
- Ansonsten erhalten Ausländer, die Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII beziehen, außer in Härtefällen weder Berufsausbildungsbeihilfe noch Sozialhilfe, da eine betriebliche Berufsausbildung dem Grunde nach förderfähig ist, § 22 Abs. 1 SGB XII.
- Ausländer, die Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG beziehen, erhalten weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG<sup>10</sup>.

## **2.3 Zugang zu Qualifizierung**

### **2.3.1 Zugang zu Förderinstrumenten**

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, § 46 SGB III  
Ermessen
- Berufliche Weiterbildung, § 77 SGB III  
Ermessen
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, § 61 SGB III  
Zur Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung oder zum Zwecke der beruflichen Eingliederung.  
Zugang haben Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben, § 63 Abs. 2, 3 SGB III, Ermessen
- Einstiegsqualifizierung, § 235b SGB III  
Dabei handelt es sich um ein Ausbildungsvorbereitendes Praktikum von einer Dauer von 6 bis 12 Monaten, das mit einem Zertifikat abschließt und teilweise (bis zu 6 Monaten) auf die Ausbildungszeit angerechnet werden kann, für das der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Vergütung erhalten kann<sup>11</sup>,  
Ermessen.

---

<sup>10</sup> Vgl. Fn. 5

<sup>11</sup> Vgl. Fn. 9

- Sozialpädagogische Begleitung, § 243 Abs. 1 SGB III  
Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung förderungsbedürftiger Jugendlicher während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz. Zugang haben Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben, §§ 245 Abs.2, 63 Abs. 2, 3 SGB III, Ermessen

### **2.3.2 Finanzierung des Lebensunterhalts**

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen: Berufsausbildungsbeihilfe
- Einstiegsqualifizierung: Vergütung und ergänzend Leistungen nach AsylbLG
- Leistungen nach AsylbLG.

## **2.4 Zugang zu Bildung**

### **2.4.1 Zugang zu Förderinstrumenten**

- Vorbereitung auf Hauptschulabschluss im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, § 61a SGB III  
Zugang haben Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben, § 63 SGB III, Anspruch

### **2.4.2 Finanzierung des Lebensunterhalts**

- Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, §§ 61a; 63 Abs. 2, 3 SGB III.

\*Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.